

Satzung

(Verabschiedet in der Jahreshauptversammlung vom 18.03.2002)

§ 1

Name, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„Ländlicher Reit- und Fahrverein Hof/Saale und Umgebung e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und durch diesen Mitglied des Bayer. Reit- und Fahrverbandes e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Hof/Saale. Seine Tätigkeit soll sich auch auf die gesamte Umgebung von Hof/Saale erstrecken. Der Verein kann aus mehreren Reit- und Fahrgruppen mit eigener Vorstandschaft, je nach Größe, bestehen.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat folgende Zwecke und Aufgaben:

1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung von jedermann, insbesondere auch der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter und Fahrer sowie Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in allen Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports einschließlich therapeutisches Reiten und Behindertensport;
4. die Abhaltung von Leistungsprüfungen, Turnieren, Jagden und von Kursen zur Weckung des Interesses und Stärkung des Verständnisses in der Öffentlichkeit für die Beschäftigung mit dem Pferd;

5. die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft, der Landwirtschaft und zur Verhütung von Schäden;
6. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in Hof und Umgebung;
8. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen sowie den Verbänden, deren Mitglied er ist (§ 1 Ziffer 2.).

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
6. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Alle parteipolitischen oder weltanschaulichen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Passive Mitglieder sind solche, die Reitanlage und Reitbetrieb nicht, nicht regelmäßig oder nicht auf Dauer nutzen sowie nicht Einsteller oder deren Reitbeteiligungen sind. Der Status als passives Mitglied wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand festgestellt und kann von diesem jederzeit widerrufen werden. Entsprechendes gilt einheitlich für die Familienmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in Anerkennung hervorragender Verdienste für den Verein und seine Zwecke ernannt.

2. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche natürliche Person , jede juristische Person oder Personenvereinigung sein, die für eine Mitarbeit im Verein, für die Erreichung seiner Zwecke und die Bewältigung seiner Aufgaben geeignet erscheint.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein erworben. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss. Bei Minderjährigen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter. Ein Ablehnungsgrund braucht nicht angegeben werden.
Der Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangen. Ihre Höhe richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeinnützigkeit.
4. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO abgeben. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder genießen nach Maßgabe dieser Satzung gleiche Rechte. Sie sind insbesondere berechtigt, die Anlagen, Räumlichkeiten, Gerätschaften und Dienstleistungen des Vereins nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Durch das ihnen zustehende Antrags-, Rede- und Stimmrecht können sie sich jederzeit an der Willensbildung im Verein beteiligen.
Bei Familienmitgliedschaften stehen die Mitgliedsrechte jeder Einzelperson zu. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben jeweils nur eine Stimme.
Kinder und Jugendliche haben, mit Ausnahme von § 9 Ziffer 5. Satz 1, in den Organen des Vereins kein Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, die aktiven Mitglieder sind zusätzlich auch arbeitspflichtig. Bei Familienmitgliedschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen trifft die Arbeitspflicht jede Einzelperson. Ehrenmitglieder sind von diesen Pflichten befreit.
Höhe und Umfang der Beiträge, der Aufnahmegebühren sowie der Arbeitsleistungen beschließt der Vorstand.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus fällig.
3. Die Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung und allen Ordnungen des Vereins und der in § 1 Ziffer 2 genannten Verbände. Sie verpflichten sich, sie anzuerkennen und zu beachten, den Verein und seine Zwecke sowie seine gewählten Funktionsträger allseits zu unterstützen und zu fördern sowie alles zu unterlassen, was dem Verein und seinem Ansehen schaden könnte.

4. Streitfragen einzelner Mitglieder in Vereinsangelegenheiten untereinander oder mit dem Vorstand und seinen Beauftragten werden nach erfolglosem Schlichtungsversuch durch den Vorstand von einem Schiedsgericht erledigt, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird und aus drei volljährigen Mitgliedern besteht, die eine gleichlaufende und ebenso lange Amtszeit haben wie der Vorstand, diesem jedoch nicht angehören dürfen. Insoweit ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dessen schriftliche Erklärung dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher zugehen muss;
2. Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, Verstoßes gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse, Schädigung oder ernsthafter Gefährdung des Vereinsinteresses oder wegen eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen; das Mitglied kann den Ausschluss mit schriftlicher und begründeter Beschwerde, die innerhalb von einem Monat ab Zustellung des schriftlichen Beschlusses beim Vorstand eingehen muss, anfechten. Über die Anfechtung entscheidet das Schiedsgericht;
3. Streichung von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung, die mit der Mahnung verbunden werden kann, fällige Beiträge nicht unverzüglich bezahlt.
4. den Tod.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht an das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat jährlich einmal in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattzufinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen und innerhalb von einem Monat nach Beantragung durchgeführt werden, wenn dies ein Ausschuss verlangt oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern oder in der Frankenpost - Gesamtausgabe - unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens

eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann immer nur das sein, was zur Einberufung geführt hat.

3. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse per Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit, für die Auflösung des Vereins gilt § 15 Ziffer 1..
4. Wahlen erfolgen durch Handzeichen; bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Vereinsamt, so wird geheim gewählt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht. Hat keiner der Kandidaten die notwendige Mehrheit erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder, für die Wahl des Jugendleiters zusätzlich auch die Reiterjugend ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Unabhängig von der Art der Mitgliedschaft hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, für Juristische Personen und Personenvereinigungen gilt jedoch § 6 Absatz 1 Satz 5.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - Prüfung der Kassenführung und der Rechnungslegung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern
7. Zur Durchführung der Prüfung der Kasse des Vereins und der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die gleichlaufende und ebenso lange Amtszeiten haben wie der Vorstand, diesem jedoch nicht angehören dürfen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift inklusive der Anwesenheitsliste aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Abstimmungen und der Wahlen festhalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sportwart
 6. dem Jugendleiter

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln im Sinne von § 26 BGB. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in der Weise, dass jeder von ihnen jeweils nur mit dem Schatzmeister gemeinsam zur Vertretung berechtigt ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, die lediglich bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Vorstandes wirkt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Themen der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für die

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
- Führung der laufenden Geschäfte
und
- Information der Mitgliederversammlung über Vereinsangelegenheiten mit außergewöhnlicher vermögens- oder eigentumsrechtlicher Bedeutung.

§ 12 Geschäftsführungsbefugnis, Ausschüsse

1. Im Innenverhältnis
 - a) ist für Willenserklärungen, die den Verein bis zu 1.000 € belasten, die Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters,
 - b) für höhere Beträge ist die vorherige Zustimmung durch die Mehrheit des gesamten Vorstands notwendig.
2. Soweit eine Aufgabenteilung es notwendig macht, kann der Vorstand Ausschüsse bestellen, die er zu jeder Zeit wieder abberufen und auflösen kann.

§ 13 Reiterjugend

1. Die Reiterinnen und Reiter, die jünger als 21 Jahre sind, bilden die Reiterjugend des Vereins.
2. Die Reiterjugend unterstützt den Vorstand bei der Jugendarbeit des Vereins, namentlich durch Gewinnung von Reiternachwuchs, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art für Kinder, Jugendliche und junge Reiter, Beteiligung an Turnieren, Fahrten, Zeltlagern usw.
3. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Wahrung ihrer Interessen schlägt die Reiterjugend dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in welcher der Vorstand gewählt wird, ein volljähriges Mitglied des Vereins zum Jugendleiter vor.

§ 14 Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist; Ausnahmen sind Bestandteil der LPO.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO Teil C, Rechtsordnung geregelt.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hof übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu verwenden hat.